

# Änderungssatzung zur Satzung für den Kultur- und Sozialpass der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

Auf der Grundlage des § 2 i. V. m. §§ 5 und 22 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald am 21.02.2019 die folgende Änderungssatzung zur Satzung für den Kultur- und Sozialpass der Universitäts- und Hansestadt Greifswald erlassen:

## Artikel 1

In § 3 wird die Tabelle im Tabellenteil „Freizeitbad ohne Sauna Ermäßigungen“ mit folgender Unterzeile ergänzt:

- a) in der Tabellenspalte „Leistungen“  
„mit Zeitbegrenzung auf 90 min“
- b) in der Tabellenspalte „Leistungsumfang“  
„Erwachsene ab 16 Jahre 1,90 € (zzgl. Wochenendzuschlag) auf den gültigen Tarif, Kinder ab einem Meter Körpergröße 2,40 € (zzgl. Wochenendzuschlag) auf den gültigen Tarif“

## Artikel 2

Die Änderungssatzung zur Satzung für den Kultur- und Sozialpass der Universitäts- und Hansestadt Greifswald tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Greifswald, den 11. März 2019

Dr. Stefan Fassbinder  
Oberbürgermeister



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.  
Diese Einschränkung gilt nicht für Verletzungen von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Greifswald, den 11 März 2019

Dr. Stefan Fassbinder  
Oberbürgermeister



---

(Die Satzung wurde am 12.03.2019 im Internet öffentlich bekannt gemacht.)